

## **Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzweißig**

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA : 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA 152), i. V. m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVBl. LSA S. 786) vom 06. Juli 1994 sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzweißig in seiner Sitzung am 26. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der

Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird der Kostensatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

2. Die zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b sind im Falle eines Notstandes unentgeltlich.

3. Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

1. Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

2. Im Falle eines Notstandes sind die zu erbringenden Leistungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d und e unentgeltlich.

### **§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

nach § 2 der Satzung

- 1) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- 2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- 3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- 4) derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos oder missbräuchlich den Einsatz der Feuerwehr auslöst

nach § 2 der Satzung:

die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach der Maßgabe des als Anlage beigefügten

Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Kostenersatz und Gebühr werden nach der Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit

nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der

Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den

Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für

den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

3. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder

Ausrüstungsgegenständen wird der Kostensatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

### **§ 6 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

1. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) vollstreckt.

## **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde Holzweißig haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzweißig vom 27.09.1996 tritt außer Kraft.

Holzweißig, 26.10.2000

Dr. Kaufhold  
Gemeinderatsvorsitzender

Jackowski  
Bürgermeisterin